Noch: Anlage

Noch: C. Kleinstmotore

Bei Motoren über 100 PS sowie Transformatoren, die in dieser Liste nicht enthalten sind, errechnet sich der .Wickelpreis aus dem jeweiligen preisrechffich zulässigen Werksabgabepreis wie folgt:

Drehmotore:
Stator: . . . , . . . 35%, Rotor: 25%,
Gleichstrommotore:
Anker: . . . , ... 50%, Magnetfeld: .. 25%,
Transformatoren:
Oberspannung: 40%, Unterspannung: 30°/'».

Die unter Abschnitt C angegebenen Preise verstehen sich nur für Motore deutscher Fertigung. Ausländische Fabrikate sind nach § 3 dieser Preisyerordmmg als individuelle Leistungen abzureehncn.

In vorstehenden Preisen sind Demontage und Montage sowie Prüfung enthalten. Die An- und Abfuhrkosten zur Reparaturwerkstätte geben zu Lasten des Auftraggebers.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 63 — Preisbildung im Eiektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk.

Vom 20. Juni 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1S59 — Verordnung über die Preisbildung im Eiektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 63 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektromasdiinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk (GBl. S. 528) nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulaüonsschema zu errechnen:

A. Lohnkosten
1. Fertigungslöhne .....DM
2. Gemeinkostenz usdilag auf die Fertig ungslöhne einschl. Gewinn und Wagnis ... .DM
3. Fertigungspreis DM

B. Materialkosten
1. Werkstoffe (Einstandspreis) .... DM
2. Werkstoff-gemeinkostenzuschlag ....DM
3. Werkstoffpreis DM

Summe A und B .....DM

C. Umsatzsteuer DM

Endpreis .....DM

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gellen folgende Erläuterungen:

Zu A Ziffer 1:
Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Eiektromaschinenbauer- und Elektromechaniker-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr 50%) des jeweils tariflich
„ 2. „ 63%% } zulässigen Gesellen-
„ 3. „ 75% j lohnes

Zu A Ziffer 2:
Fertigungsgemeinkostenzuschlag

Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 110%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.

Der genannte Gemeinkostenzusdilag kann ohne basonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechne la Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 195% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. •

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Ge-